Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, einerseits und ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand, diese zugleich handelnd für Gewerkschaft der Polizei, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, andererseits wird Folgendes vereinbart:

Änderungen des Tarifvertrages zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte

Der Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 werden die Angabe "31. Dezember 2018" durch die Angabe "31. Dezember 2020" und die Angabe "1. Januar 2019" durch die Angabe "1. Januar 2021" ersetzt.
- 2. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe "1. Januar 2019" durch die Angabe "1. Januar 2021" ersetzt.
- 3. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "1. Januar 2019" durch die Angabe "1. Januar 2021"ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland: Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand